

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Vorbemerkungen und Vertragsbedingungen

Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1. Das zu erstellende Angebot umfasst Leistungen in mehreren Titeln.

1.2. Die Ausschreibungsunterlagen wurden maschinell vervielfältigt. Die Ausschreibungsunterlagen sind bei Erhalt auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen!

1.3. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Ausschreibung und den Planunterlagen ist Rücksprache zu nehmen. Sollten Bedenken gegen die aus dem Leistungsverzeichnis und den Plänen ersichtlichen Arbeiten bestehen, so sind diese schriftlich vor Angebotsabgabe anzuzeigen.

1.4. Mit den Preisen des Angebotes sind alle Leistungen, einschl. Lohn, Geräte und Material, sowie alle erforderlichen Nebenleistungen und Lieferungen abgegolten.

1.5. Die angebotenen Einheitspreise sind so zu kalkulieren, dass sie als Festpreis bis zur Fertigstellung des Vorhabens gelten. Eine Lohngleitklausel wird damit ausgeschlossen.

1.6. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer (AN) die Verpflichtung der Vollständigkeit, d. h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich bei den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis oder in den Planunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

1.7. Eine Ortsbesichtigung vor Abgabe des Angebotes wird empfohlen, um sich über den Umfang der Arbeiten, Zu- und Abfahrt, Anschlüsse, Lagermöglichkeiten und alle Verhältnisse zu unterrichten, die für die Preisbildung wichtig sind. Der kostenlose Zutritt ist in Absprache mit dem Bauherrn möglich.

Spätere preisändernde Einwendungen, die auf Unklarheiten und Unkenntnis der Örtlichkeiten und der Planung begründet werden, können nicht berücksichtigt werden.

1.9. Wird im LV das angebotene Fabrikat / Typ erfragt, so hat der AN das angebotene Fabrikat / Typ zu nennen, andernfalls gilt das vorgeschlagene Fabrikat bzw. der vorgeschlagene Typ als angeboten.

Baustelle

1.10. Bei der Baustelle handelt es sich um ein Museum mit Publikumsbetrieb, auf dessen Bedürfnisse in Absprache mit der Museumsleitung Rücksicht zu nehmen ist. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Terminabsprache, der Staub-, Geräusch- und evtl. Geruchsemissionen.

1.11. Die Baustelle ist nach gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgesetzt oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Gefahrenzonen sind so abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen, dass unbeteiligte Personen nicht gefährdet werden können. Dies hat der AN ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen und über die Dauer der Leistungserbringung bis zum Beginn des Folgegewerkes voll eigenverantwortlich zu überwachen.

1.12. Das Erstellen, Vorhalten und Entfernen der Baustelleneinrichtung, einschl. Ver- und Entsorgungs-einrichtungen, sowie aller Nebenkosten der Bauausführung ist in die Einheitspreise einzukalkulieren,

sofern die Leistungen nicht gesondert in diesem Leistungsverzeichnis ausgeschrieben sind.

1.13. Der AN hat von seiner Arbeit herrührende Abfälle, Verpackungsmaterial o. ä. laufend zu beseitigen.

Bauausführung

1.14. Vor Beginn der Arbeiten sind die zeichnerischen Unterlagen zu prüfen. Unklarheiten sind unverzüglich der Bauleitung mitzuteilen und zu klären. Verzögerungen im Bauablauf können nicht mit fehlenden Planunterlagen begründet werden, wenn der AN nicht rechtzeitig zur Kenntnis gibt, welche Unterlagen benötigt werden.

1.15. Der AN ist verpflichtet, für einen reibungslosen Bauablauf mit den in Frage kommenden anderen Fachfirmen Sorge zu tragen bzw. mit diesen Firmen und der örtlichen Bauleitung gemeinsam die Koordinierung des Arbeitsablaufes durchzuführen.

1.16. Seitens des Bauherrn wird voraussichtlich kein SiGe-Koordinator bestellt, da die Baumaßnahmen

den hierfür erforderlichen Umfang unterschreiten.

1.17. Zur Terminsicherung und Koordinierung wird ein Terminplan aufgestellt, sobald dies möglich ist (mindestens Baubeginn und Fertigstellungstermin), der als verbindlicher Bestandteil in den Vertrag aufgenommen wird.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
1.18. Personelle oder/und betriebsbedingte Ausfälle oder ähnliches werden nicht als terminbeeinflussend anerkannt.				
1.19. Überstunden, die der AN zur Einhaltung der vorgesehenen Ausführungsfrist oder nach sonstigen eigenen Belangen (z. B. Doppelschicht) arbeiten lässt, werden nicht gesondert vergütet.				
1.20. Der Bieter ist verpflichtet, sich über die Benutzung von öffentlichen Straßenflächen zum Zwecke der Erschließung zu informieren. Die zeitweilige Nutzung öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, bzw. den Gemeingebrauch beeinträchtigt (z. B. Aufgrabungen, Aufstellen von Baustelleneinrichtungen und Bauschildern usw.) und durch das Bauvorhaben bedingte Verkehrsraumeinschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes, bedürfen gemäß Sondernutzungsantrag der Bauaufsichtsbehörde einer Genehmigung des Straßen- und Tiefbauamtes. Die Anträge für die Sondernutzung sind bei Auftragserteilung vom Bieter selbst zu stellen. Die damit zusammenhängenden				
Gebühren sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.				
Entfällt, da hier unzutreffend				
1.21. Eventuell anfallende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung ausgeführt werden. Für die Abrechnung der Materialien, die bei Ausführung von Stundenlohnarbeiten verarbeitet werden, gelten die Einheitspreise des LV's.				
1.22. Werden Beanstandungen an Vorleistungen geltend gemacht, so sind diese sofort schriftlich anzuzeigen. Eine spätere Berufung hierauf wird nicht anerkannt. Für die angebotene Leistung übernimmt der AN die Gewährleistung.				
1.23. Während der Bauzeit auftretende Änderungen in der Ausführung sind der Bauleitung umgehend mitzuteilen.				
Normen, Vorschriften, Genehmigungen				
1.24. Bei der Ausführung der Arbeiten sind alle entsprechenden Vorschriften in ihrer neuesten Fassung zu beachten und einzuhalten. Besonders seien hier erwähnt:				
Gewährleistung gemäß BGB 5 Jahre				
SenGesUmV, III B 1 Merkblatt 1, Entsorgung nicht gefährlicher Bauabfälle, Berlin				
SenGesUmV, Merkblatt 2, Entsorgung gefährlicher Abfälle bei Baumaßnahmen				
SenGesUmV, Info-Blatt Bauabfallentsorgung				
SBB Sonderabfallgesellsch. Brandenb. Berlin mbH Merkblatt Einstufung KFM - Abfälle				
DIN- und Gütevorschriften, soweit sie in Verbindung mit den				
auszuführenden Arbeiten in Verbindung stehen,				
Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen (ZTV)				
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)				
Arbeitsstättenrichtlinie (ASR)				
Unfallverhütungsvorschriften (UV) der Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsämter				
Vorschriften nach VDI-, TÜV und VDE				
Richtlinie Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RstO 01)				
Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer				
1.25. Der AN hat sich von der einwandfreien Beschaffenheit der zur Verwendung kommenden Materialien und Bauteile zu überzeugen. Sie müssen den geltenden DIN- Bestimmungen entsprechen. Nachweise der Eignung der verwendeten Materialien sind auf Anforderung kostenfrei der Bauleitung zu übergeben.				
1.26. Eignung der ausgeschriebenen Leistungen				
Der Bieter ist verpflichtet, die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Positionen auf fachliche Ausführbarkeit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die auf die zu erwartenden Beanspruchungen und Brandschutzanforderungen. Sinnvoll oder notwendig erscheinende Ergänzungen oder Änderungen sind mit einer entspr. Begründung dem Auftraggeber zur Kenntnis zu geben.				
Abnahmen/ Revisionsunterlagen				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

1.27. Es findet eine förmliche Abnahme statt. Der AN hat die abschließende Abnahme schriftlich zu beantragen. Im Schreiben ist zu erklären, dass alle Leistungen vertragsgerecht erbracht wurden und frei von Mängeln sind sowie dass alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Abnahmen durchgeführt wurden.

1.28. Nachfolgearbeiten resultierend aus mangelnder Maßgenauigkeit und mangelnder Qualität gehen zu Lasten des AN und werden nicht vergütet.

1.29. Müssen Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, seitens des Bauherrn, Architekten oder Fachingenieurs wiederholt werden, so trägt der AN alle hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den entstehenden Aufwand bei Mängelüberprüfungen.

1.30. Alle zu erhaltenden Gebäude und Bauteile, Flächen, Gegenstände, Einbauteile u. dgl., die der Gefahr einer Verunreinigung ausgesetzt sind, müssen durch Abdecken, Abkleben oder andere entsprechende Schutzmaßnahmen geschützt werden. Treten Beschädigungen auf, die auf fehlende Schutzmaßnahmen zurückzuführen sind, so haftet der AN für die entstehenden Kosten. Zu beachten ist hierbei der besonders hohe Wert / Denkmalwert der vorhandenen Bausubstanz. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern sie nicht gesondert ausgeschrieben sind.

Rechnungslegung

1.31. Die Baumaßnahmen werden aus öffentlichen Geldern bezahlt. Die Rechnungslegung ist bei Vertragsabschluss verbindlich zu vereinbaren und kann je nach Leistungserfüllung erfolgen.

Diese Vorbemerkungen werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

.....

Angaben zum Bauvorhaben

Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben

Objektbeschreibung

Die Nikolaikirche, eines der ältesten Gebäude in Berlin-Mitte und ehemalige Ratskirche (Hauptkirche der Stadt), wurde im 13. Jh. erbaut. Über die Jahrhunderte wurde sie mehrfach umgebaut und stilistisch verändert, bis sie im Zweiten Weltkrieg bei einem Bombenangriff fast völlig zerstört wurde. Nachdem die Kirche fast 40 Jahre Ruine blieb, wurde sie - wie auch das Nikolaiviertel - zur 750-Jahr-Feier von Berlin in den Jahren 1982-1987 wiederaufgebaut. Die im Jahr 2010 besucherfreundlich sanierte Nikolaikirche gehört zum Stadtmuseum Berlin.

Die Nikolaikirche steht als Baudenkmal gemäß aktueller Denkmalliste Berlin (Stand: 21.03.2018) unter Denkmalschutz. Sie ist darüber hinaus Bestandteil des Denkmalbereiches (Gesamtanlage) Nikolaiviertel.

Nach den umfangreichen Beschädigungen im II. Weltkrieg wurden die Fenster der Nikolaikirche beim Wiederaufbau rekonstruiert. Das Maßwerk und die Sturmeisen wurden abgebaut und wieder neu installiert. Die Fenster wurden zum großen Teil mit Doppelverglasung neu gefertigt. Diese weisen außen eine transparente Verglasung auf und innen eine Bleiverglasung.

Die Rauchklappen waren eine eigene Konstruktion der VEB-Denkmalpflege. Hierbei kommen feuerverzinkte Schwingflügel zum Einsatz, die aus Winkelrahmen und Drehflügeln mit mittlerem Drehpunkt bestehen. Die Flügel sind herausnehmbar und konstruktiv gegen Herausfallen gesichert. Der Antrieb erfolgt über Seilzüge, die über wandseitig befestigte Ösen geführt werden. Die Klappen sind vom Boden aus per Hand zu bedienen, wobei nur die geöffnete Stellung arretierbar ist.

Maßnahmenveranlassung

Veranlassung zur Sanierung der Rauchklappen und der Dichtung in den Fenstern des Kirchenschiffs und Turms waren Undichtigkeiten der Fenster und Rauchklappen bei Schlagregen.

Bei den Rauchklappen handelt es sich um Schwingflügelfenster. Die Abstände zwischen Schwingflügeln und Rahmen sind unterschiedlich groß. Dichtungen sind in den Rauchklappen nicht vorhanden (siehe Anlage 1, Anlage 3 und Anlage 4).

Bei den Kirchenfenstern handelt es um Fensterrahmen, die an den Sturmeisen der Fenster befestigt sind (siehe Anlage 5 und Anlage 6). Die innere Scheibe ist eine Bleiverglasung. Die Gläser sind mit dem Dichtstoff Cenasil (kaltvernetzende Silikon- kautschuk-Einkomponenten-Paste) eingesetzt. Zwischen Fensterrahmen und den vertikalen Pfeilern aus gemauerten Formsteinen befinden sich Dichtungen, die teilweise herausgefallen sind. Die Abstände zwischen den Fensterrahmen und den Pfeilern sind unterschiedlich groß.

Die Rauchklappen sind feuerverzinkt, die Fensterflügel sind mit Alkydharzlack beschichtet.

Maßnahmenbeschreibung

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

In diesem Leistungsverzeichnis sind folgende Maßnahmen ausgeschrieben:

Rauchklappen, Ertüchtigung und Abdichtung:

Die Rauchklappen werden auf Ihre Funktion hin überprüft. Die Spalten zwischen Schwingflügeln und Rahmen werden mit eingeklebten Moosgummis so abgedichtet, dass der Luft- und Regendurchlass minimiert wird. Dabei ist es möglich, dass unterschiedliche Spaltmaße zu überbrücken sind. Die jeweils unteren beiden Flügel erhalten magnetische Zuhaltungen.

Fensterrahmen, Ertüchtigung der Abdichtungen:

Sämtliche Dichtungen (bis auf sehr fest sitzende und gut erhaltene) sind auszubauen, zu entsorgen und durch neue Dichtungen (Kompressionsbänder) zu ersetzen. Es ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Spaltmaße zu überbrücken sind.

Maßnahmenziel

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind unter dem weitestgehenden Erhalt der Denkmalsubstanz durchzuführen.

An den Rauchklappen ist das Ziel der Maßnahmen eine Verbesserung der Schlagregendichtheit und die Gewährleistung einer einwandfreien mechanischen Funktion. An den Fensterfeldern soll durch neue Dichtungen Regendichtheit erreicht werden.

Denkmalrechtliche Vorgaben

1. Das Produkt für die magnetischen Zuhaltungen und die Anbringung dessen ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Ausführung vorzulegen und freigeben zu lassen.

2. Es ist während der gesamten Maßnahme auf eine fachgerechte und behutsame Ausführung zu achten und zu gewährleisten, dass historische Bausubstanz nicht beeinträchtigt wird.

3. Gemäß § 11 Abs. 5 DSchG sind alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern zu dokumentieren, vorab und vergleichend im fertiggestellten Zustand.

Die Dokumentationspflicht obliegt dem Eigentümer, dem sonstigen Nutzungsberechtigten oder dem Veranlasser nach zumutbarer Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde. Die Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde in Wort und Bild mit aussagekräftigen Bildunterschriften 1 x digital zu übergeben.

Die Dokumentation ist der Denkmalschutzbehörde spätestens vier Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme zu übergeben.

Hinweise für den Aufbau von Gerüsten

Die Oberkanten der Fenster im Kirchenschiff liegen 14 - 15 Meter über dem Kirchenboden. Auf der Orgelempore befinden sich die Oberkanten in 10 Metern Höhe, im Kirchturm ist die Oberkante vom Boden aus erreichbar.

Der beiliegende Bericht mit dem Plan für die zulässigen Verkehrslasten (siehe Anlage 2, G24-258T1101AN01 Nikolaikirche zul. Verkehrslasten Steigernutzung vom 24.09.2024) ist unbedingt zu beachten.

Demnach sind zulässig

- $p = 5,00 \text{ kN/m}^2$ in der Fläche
- $p = 3,50 \text{ kN/m}^2$ im Bereich der Bodenkanäle.

Dieser Ausschreibung sind folgende Unterlage als Anlage hinzugefügt:

Anlage 1: Dokumentation Rauchklappen in den Fenstern der Nikolaikirche Berlin

Anlage 2: G24-258T1101AN01 Nikolaikirche zul. Verkehrslasten Steigernutzung vom 24.09.2024

Anlage 3: 302_387_Fenstereinbau_Rauchklappe

Anlage 4: 302_386_Musterfenster_Rauchklappe.jpg

Anlage 5: 302_367_Fensterverglasung

Anlage 6: 302_378_Rautenverglasung

Bauablauf

Bauablauf

Die Arbeiten finden während des laufenden Museumsbetriebs statt. Es ist geplant im Kirchenschiff immer 2 Gerüste auf einmal zu stellen und sie nach Beendigung und Abnahme der Arbeiten umzustellen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Während der Arbeiten ist auf den Museumsbetrieb Rücksicht zu nehmen.			
01	Baustelleneinrichtung, Gerüste, Werkplanung			
01.1	Baustelleneinrichtung			
	Einrichtung der Baustelle inkl. An- und Abtransport sowie Vorhaltung aller für die Erbringung der Leistung notwendigen Geräte und Materialien.			
	Preise für Gerüste werden in einer gesonderten Position erfragt.			
	Schutz der Umgebung und des Kirchenbodens gegen herabfallende Teile und Bestoßungen.			
	Absperrung des Arbeitsbereiches gegen unbefugtes Betreten.			
	Strom und sanitäre Anlage sind bauseits vorhanden.			
	Neben der regelmäßigen Beseitigung von Abfällen im Zuge der Unterhaltung sind abschnittsweise Totalreinigungen der Baustelle während der Bauzeit durchzuführen (besenrein).			
	Der Beginn der Grundvorhaltdauer ist für die Abrechnung zu dokumentieren.			
	Grundvorhaltdauer: 30 Wochen			
01.2	1,000	psch		
	Gerüststellung Empore			
	Raumgerüst nach DIN EN 12811-1/ DIN 4420 mit einer innenliegenden Konsole im Bereich der Fensterlaibung herstellen. Anordnung des Leiterganges innenliegend, Lastklasse 3.			
	Die Aufstellfläche beträgt L = 2,07 m x B = 2,57 m x H = 9 m			
01.3	1,000	St		
	Miete für Vorposition			
	Miete für Vorposition ab der 1. Woche			
01.4	3,000	Wo		
	Pos. 01.01.02 umsetzen			
	Gerüst aus Pos. 01.01.02 umsetzen			
01.5	2,000	St		
	Gerüststellung Kirchenschiff			
	Raumgerüst nach DIN EN 12811-1/ DIN 4420 mit einer innenliegenden 70er Konsole im Bereich der Fensterlaibung herstellen. Anordnung des Leiterganges innenliegend, Lastklasse 3.			
	Die Aufstellfläche beträgt L = 2,07 m x B = 2,57 m x H = 17 m			
01.6	2,000	St		
	Miete für Vorposition			
	Miete für Vorposition ab der ersten Woche			
01.7	20,000	Wo		
	Vorposition umsetzen			
	Gerüst aus Vorposition 01.01.05 umsetzen			
01.8	14,000	St		
	Lastverteilung			
	Lastverteilung im Bereich des Bodenkanals:			
	Anliefern, im jeweiligen Transport- und Arbeitsbereich Verlegen, nach Bedarf Umsetzen, Vorhalten, nach Abschluss der Maßnahme Abbauen und Abtransportieren erforderlicher Lastverteilung.			
	Die Lastverteilung ist wie folgt herzustellen:			
	- Bautenschutzmatte 6 mm			
	- 1 Lage Gerüstbohle 45 x 240 mm			
	- OSB Platte d = 28 mm			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.9	1,000	St		
Werkplanung				
Werkplanung bestehend aus:				
- Beschreibung des Vorgehens bei Dichtung der Spalte an den Schwingflügelfenstern, einschließlich Angaben zu Material und Pflege.				
- Beschreibung des Vorgehens bei Dichtung der Fugen an den Festverglasungen, einschließlich Angaben zu Material und Pflege.				
	1,000	psch		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

02 **Rauchklappen**

02.1 **Dichtung des Fensterspalts - Kirchenschiff**

Dichtung des Zwischenraums mit variierendem Spaltmaß mit einem Hohlkammerprofil (D-Profil) aus EPDM (Moosgummi) in passender Größe, Farbe hellgrau. Beständig gegen Ozon, Witterung und Alterung.

Verklebung am Fensterrahmen mit EPDM-Klebstoff (UV- und alterungsbeständig) mit hohem Klebevermögen auf feuerverzinktem Stahl (Oberfläche abgewittert) und EPDM.

EPDM-Klebstoff '.....'

Vom Bieter einzutragen

Zu montieren sind pro Fensterrahmen je 4 Dichtungen an den vertikalen Seiten an folgenden Fenstern:

Einbauort Flügelanzahl Abmessung

Fenster 6 4 0,6 x 0,6 m

Fenster 4 4 0,55 x 0,55 m

Fenster 1 4 0,6 x 0,6 m

Fenster 15 4 0,55 x 0,65 m

Fenster 12 4 0,55 x 0,55 m

Sakristei:

Ostfenster 2 0,6 x 0,75 m

22,000 St

02.2 **Dichtung des Spaltes - Kirchenturm**

Dichtung des Spaltes mit einem Hohlkammerprofil (D-Profil) aus EPDM (Moosgummi) in passender Größe, Farbe hellgrau. Beständig gegen Ozon, Witterung und Alterung.

Verklebung am Fensterrahmen mit EPDM-Klebstoff (UV- und Alterungsbeständig) mit hohem Klebevermögen auf feuerverzinktem Stahl (Oberfläche abgewittert) und EPDM.

EPDM-Klebstoff '.....'

Vom Bieter einzutragen

Zu montieren sind je 4 Dichtungen an den vertikalen Seiten Fensterrahmen in unterschiedlichen Breiten an folgenden Fenstern:

Einbauort Flügelanzahl Abmessung

Uhrenfenster N 2 0,45 x 0,75 m

Uhrenfenster S 2 0,45 x 0,75 m

Kleinfenster Nord 2 0,45 x 0,6 m

Kleinfenster Süd 2 0,45 x 0,6 m

8,000 St

02.3 **Mechanische Überarbeitung**

Die Rauchklappen an Fenster 6 im Kirchenchor lassen sich nicht mehr von unten öffnen. Überprüfung und Gangbarmachung der mechanischen Konstruktion.

1,000 St

02.4 **Einbau von Magneten zur Lagesicherung**

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
An jedes Fenster sollen auf dem unteren Schwingflügel Magneten zur zusätzlichen Lagesicherung gesetzt werden.				
Der Magnet wird an dem unteren Schenkel des Schwingflügels mit zwei Schrauben M5-Senkkopf in zu fertigenden Gewindebohrungen verschraubt. Das Gegenstück wird auf dem Rahmen mit ebenfalls 2 M5 Schrauben in zu fertigenden Gewindebohrungen verschraubt.				
Alle Schrauben aus Material mit der Werkstoff-Nr.: 1.4301.				
Magnet 50 x 12 x 10 mm und Gegenplatte mit einer maximalen Haftkraft von 25 N.				
	20,000	St		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
03	Fensterrahmen			
03.1	Kirchenschiff: Erneuerung der Dichtungen Demontage und Entsorgung der alten Dichtungen zwischen Fensterflügeln und Pfeilern. Einbau neuer Dichtungen, die dem Spaltmaß entsprechen, aus hochwertigem, imprägniertem und vorkomprimierten BG-1 Dichtungsband zur sicheren und dauerhaften Fugenabdichtung bis über 600 Pa. BGI und BGR nach DIN 18542:2020-04 Fenster 13, 16: je 44 Rahmen mit je 2 Dichtungen 660 mm Länge plus 2 kleine Ausschnitte.			
03.2	2,000	St	_____	_____
	Kirchenschiff: Erneuerung der Dichtungen wie vor beschrieben: Fenster 15: 40 Rahmen mit je 2 Dichtungen 660 mm Länge plus 2 kleine Ausschnitte.			
03.3	1,000	St	_____	_____
	Kirchenschiff: Erneuerung der Dichtungen wie vor beschrieben: Fenster 1: 30 Rahmen mit je 2 Dichtungen 660 mm Länge plus 3 kleine Ausschnitte.			
03.4	1,000	St	_____	_____
	Kirchenschiff: Erneuerung der Dichtungen wie vor beschrieben: Fenster 5, 7,8,9,10,11: Je 6 Stück á 25 Rahmen mit je 2 Dichtungen 660 mm Länge plus 2 kleine Ausschnitte.			
03.5	6,000	St	_____	_____
	Kirchenschiff: Erneuerung der Dichtungen wie vor beschrieben: Fenster 4, 6 und 12: Je 21 Rahmen mit je 2 Dichtungen 660 mm Länge plus 2 kleine Ausschnitte			
03.6	3,000	St	_____	_____
	Kirchenschiff: Erneuerung der Dichtungen wie vor beschrieben: Fenster 18: 24 Rahmen mit je 2 Dichtungen 660 mm Länge plus 2 kleine Ausschnitte.			
03.7	1,000	St	_____	_____
	Kirchenschiff: Erneuerung der Dichtungen wie vor beschrieben: Fenster 17: 49 Rahmen mit je 2 Dichtungen 660 mm Länge plus 2 kleine Ausschnitte.			
03.8	1,000	psch	_____	_____
	Kirchenschiff: Erneuerung der Dichtungen wie vor beschrieben: Fenster 2,3,14: je 34 Rahmen mit je 2 Dichtungen 660 mm Länge plus 2 kleine Ausschnitte.			
	3,000	psch	_____	_____

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
04	Stundenlohnarbeiten			
04.01	Stundenlohnarbeiten			
04.01.1	Stundenlohnarbeiten Meister			
	Ausführung von Stundenlohnarbeiten durch den Meister auf Anordnung des AG.			
	Der angebotene Verrechnungssatz enthält sämtliche Aufwendungen, wie den tatsächlichen Lohn einschließlich vermögenwirksamer Leistungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten und Sozialversicherung, Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten und Überstundenzuschläge.			
	5,000	h		
04.01.2	Stundenlohnarbeiten Facharbeiter			
	Ausführung von Stundenlohnarbeiten durch Facharbeiter auf Anordnung des AG.			
	Der angebotene Verrechnungssatz enthält sämtliche Aufwendungen, wie den tatsächlichen Lohn einschließlich vermögenwirksamer Leistungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten und Sozialversicherung, Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten und Überstundenzuschläge.			
	5,000	h		
04.01.3	Stundenlohnarbeiten Helfer			
	Ausführung von Stundenlohnarbeiten durch einen Helfer auf Anordnung des AG			
	Der angebotene Verrechnungssatz enthält sämtliche Aufwendungen, wie den tatsächlichen Lohn einschließlich vermögenwirksamer Leistungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten und Sozialversicherung, Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten und Überstundenzuschläge.			
	5,000	h		
			Gesamtbetrag:	
			Gesamtbetrag:	

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zusammenstellung

01	Baustelleneinrichtung, Gerüste, Werkplanung
02	Rauchklappen
03	Fensterrahmen
04	Stundenlohnarbeiten
04.01	Stundenlohnarbeiten

Summe:

USt 0,00 %:

Summe Brutto (ohne Nachlass):

Der Nachlass wird nur gewertet, wenn er an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt ist.

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Keibelstraße 36
10178 Berlin
(Ausschreibende Stelle)



BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Keibelstraße 36
10178 Berlin

Tel.: 030/90166-1224
Fax: (030) 90166 1668
einkauf@bim-berlin.de

Berlin, 25.08.2026
Es schreibt Ihnen:
Örsan Küskü

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)

Baumaßnahme	Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin
	Ertüchtigung der Kirchenfester
Angebot für:	Verglasungsarbeiten_Sanierung Fensterdichtungen und Rauchklappen
	K26008-30375000-001-325-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, für die oben angegebene Leistung ein Angebot abzugeben.

Die in den anliegenden Unterlagen beschriebene **Bauleistung** soll **im Rahmen einer** nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Auftragsbekanntmachung wurde bei öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb auf der Vergabeplattform des Landes Berlin unter <https://www.berlin.de/vergabeplattform> zu oben genannter Vergabenummer veröffentlicht.

- 1. Auftraggebende Stelle:** Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Keibelstraße 36
10178 Berlin
- 2. Vergabeunterlagen:** Sämtliche Vergabeunterlagen, insbesondere die Bewerbungsbedingungen und die Vertragsunterlagen, sind zu oben genannter Vergabenummer auf der Vergabeplattform des Landes Berlin bereitgestellt.

Soweit einzelne dieser Unterlagen hier nicht beigelegt sind, können sie bei der ausschreibenden Stelle eingesehen/angefordert werden.
- 3. Auskunft über Vergabeunterlagen, etwaige Ortsbesichtigungen, Anforderung zusätzlicher Unterlagen:** Bieterfragen oder Bieterinformationen im Rahmen der Angebotserstellung sind unverzüglich über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

4. Form und Frist für die Angebotsabgabe:

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist

am 08.09.2026 um 14:10 Uhr

vollständig, einschließlich aller geforderten Nachweise und/ oder Erklärungen, in Textform auf die Vergabeplattform hochzuladen. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Bieter mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben ein Preisangebot ohne Umsatzsteuer ab. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber die Umsatzsteuerschuld des Auftragnehmers in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung (sogenannter „reverse charge“). Soweit in den Angebotsunterlagen die Angabe der Umsatzsteuer verlangt wird, ist der Betrag „0%“ einzufügen.

Die Abgabe von Angeboten in anderer Form (z.B. Papierform) ist nicht zugelassen. Angebote, die nicht wie gefordert in elektronischer Form auf der Vergabeplattform des Landes Berlin eingereicht werden, sind gemäß § 16 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A auszuschließen!

5. Aufteilung in Lose:

☒ nein

☐ ja, Angebote können abgegeben werden für

☐ ein Los

☐ mehrere Lose

☐ alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung

6. Nebenangebote:

☐ zugelassen

☒ nicht zugelassen

☐ ausnahmsweise zugelassen in Verbindung mit einem Hauptangebot

Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage aufgeführt und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

7. Bindefrist

Die Bindefrist endet am 08.10.2026

8. Umfang der Leistung, Ausführungsort (Baustelle), Ausführungszeit, Sicherheitsleistung, Zahlungsbedingungen

Angaben in den Vergabeunterlagen

9. Kriterien für die Wertung der Haupt- und Nebenangebote:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe von § 16 d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien erteilt:

Nr.	Kriterium	Gewichtung in %
1.	Preis	100

10. Nachprüfungsstelle bei nationalen Vergaben:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Die Beschwerden sind über die E-Mail-Adresse nachpruefungsstelle-bim@bim-berlin.de unter Angabe der Vergabenummer und des Beschwerdegrundes einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Örsan Küskü
Einkauf

(Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.)

Checkliste der zu bearbeitenden und einzureichenden Unterlagen

- Angebot (Bauleistungen) einschließlich aller Vertragsbedingungen
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
- Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Angaben zur Preisermittlung
- Eignungsbogen für Bewerber/Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Selbstauskunft Bewerber/Bieter

• Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung (wenn keine Eintragung in einem ULV oder in der Liste des Vereins für Präqualifikationen von Bauunternehmen vorliegt)

oder

Mitteilung der Nummer des Eintrags in einem amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in einer anerkannten Präqualifizierungsdatenbank

oder

Mitteilung der Nummer des Eintrags im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

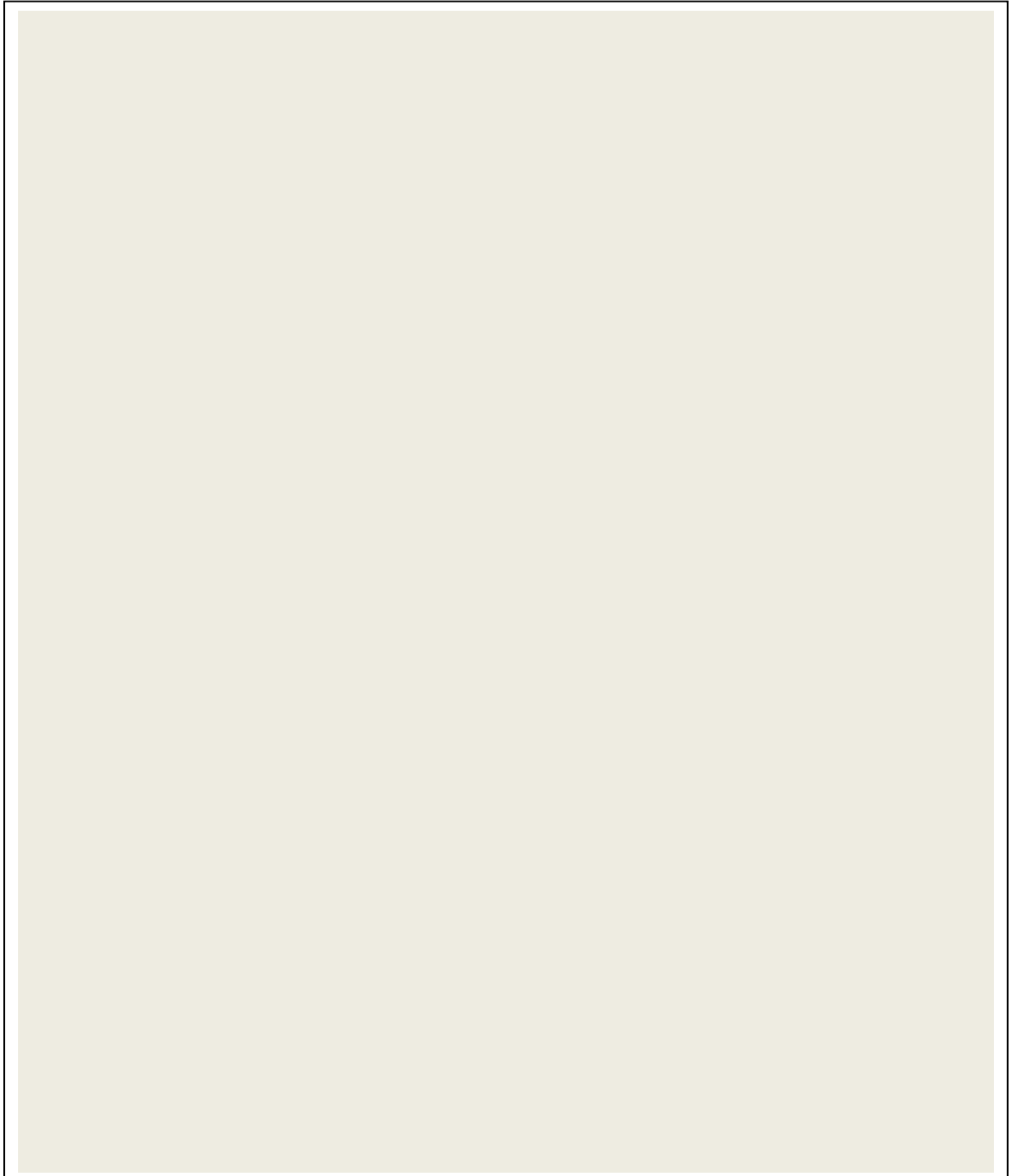
oder

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

- Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
- Nebenangebote (falls zugelassen)
- Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
- Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele
- Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 500.000, - EUR netto)

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes zusätzliche Unterlagen:

- Verzeichnis der Nachunternehmer
- Selbstauskunft der Nachunternehmer
- Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Sonstige Nachweise:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the submission of additional documents as specified in the list above.

Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt gemäß der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1) oder gemäß der „Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU“ (VOB/A-EU, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Kommunikation

Bewerber-/Bieterfragen oder Bieterinformationen sind im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4 Angebot

- 4.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 4.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist elektronisch nach Wahl des Auftraggebers in Textform oder versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu übermitteln. Für den Ausnahmefall, dass Angebote in Papierform eingereicht werden können, ist das Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- 4.3 Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

- 4.4 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Das vom Auftraggeber vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich, was der Bieter mit der Angebotsabgabe bestätigt.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 4.5 Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Die Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein und alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 4.6 Angebote, die nicht fristgemäß die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten, werden ausgeschlossen.
- 4.7 Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 4.8 Ist im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" versehen, und weicht der Bieter von dem bezeichneten Fabrikat ab, so hat er die Gleichwertigkeit mit der Angebotsabgabe nachzuweisen. Macht der Bieter keine besondere Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis angegebene Fabrikat als angeboten.
- 4.9 Alle Preise sind in EURO, Bruchteile in CENT anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z.B. die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

Liegt eine Aufteilung in Teillöse vor, können Bieter angeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Dieser Preisnachlass mit Bedingung ist in die Wertung mit einzubeziehen.

Preisnachlässe als Betrag (Pauschale), sowie Preisnachlässe, die Nachträge ausschließen, werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Preisnachlässe als Betrag (Pauschale) auf einen angebotenen Pauschalpreis.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.10 Im Falle der Ausschreibung von Leistungen, die den Zugang zu sicherheitssensiblen Bereichen erlauben (z.B. Arbeiten auf Polizeidienststellen, bei dem Kriminalgericht oder dem Kammergericht), hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers eine Sicherheitsüberprüfung von sich und den Mitarbeitern zu ermöglichen. Angebote von Bietern, die die Sicherheitsüberprüfung nicht ermöglichen, können ausgeschlossen werden.

- 4.11 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen als gesonderte Anlage beigelegt werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die Mindestanforderungen erfüllen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nicht zugelassene Nebenangebote, Nebenangebote, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen oder nicht auf besonderer Anlage erstellt und als Nebenangebote deutlich gekennzeichnet werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und insbesondere berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich/im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, sind mit dem Teilnahmeantrag bzw. mit der Angebotsabgabe das Verzeichnis der Nachunternehmer sowie für jeden Nachunternehmer das Dokument „Selbstauskunft Nachunternehmer“ und der Eignungsbogen, soweit den Vergabeunterlagen beigelegt, einzureichen.

8 Auftragnehmerwechsel

Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis mit dem durch dieses Vergabeverfahren zu beauftragenden Bieter vor vollständiger Leistungserbringung aufgrund von Insolvenz, Kündigung oder anderer Gründe, die zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen können, beendet wird, behält sich der Auftraggeber vor, die noch ausstehenden Leistungen unter Einhaltung der im ursprünglichen Vergabeverfahren angebotenen Preise an einen anderen Bieter des Vergabeverfahrens zu vergeben, beginnend mit dem Bieter mit dem nächst-wirtschaftlicheren Angebot. Sollte die Eignung des angefragten Bieters im Vergabeverfahren nicht geprüft worden sein oder liegt zwischen der Zuschlagserteilung und dem Auftragnehmerwechsel mindestens ein Jahr, so wird die Eignungsprüfung anhand der Eignungskriterien aus dem ursprünglichen Vergabeverfahren vorgenommen.

Angebot (Bauleistungen)

Tel.:

Fax:

E-Mail:

, den

(Name und Anschrift des Bieters)

An

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)

c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

Keibelstraße 36

10178 Berlin

(Anschrift der ausschreibenden Stelle)

Ablauf der Bindefrist

am: 08.10.2026

Baumaßnahme: Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin

Ertüchtigung der Kirchenfester

Angebot für: Verglasungsarbeiten_Sanierung Fensterdichtungen und Rauchklappen

K26008-30375000-001-325-01

- Anlagen:
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
 - Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
 - Eignungsbogen für Bewerber/ Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Selbstauskunft Bewerber/ Bieter
 - Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/ Bietergemeinschaft
 - Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/ Bietergemeinschaft gebildet wird)
 - Nebenangebote (falls zugelassen)
 - Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
 - Verzeichnis der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
 - Selbstauskunft der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
 - Eignungsbogen für Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen und der Eignungsbogen den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele (falls gefordert)
 - Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 500.000,- EUR netto)
 -
 -
 - Unterlagen sind gemäß Checkliste beizufügen

Unterlagen, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden und in der nachfolgenden Reihenfolge gelten:

- Auftragsschreiben bzw. Vertrag
- Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/ Leistungsprogramm, ggf. zeichnerischen Unterlagen und Erläuterungen
- „Besondere Vertragsbedingungen (BVB - Teile A, B und C)“ (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- „Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)“
- Angebot samt Anlagen
- Formblatt 2 „Bilanz über durchgeführte Verwertung und Beseitigung“
- Bautagesbericht
- „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ VOB Teil C, Ausgabe 2019
- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ VOB Teil B – DIN 1961 –, Ausgabe 2016
-

Die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen habe(n) ich/ wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ich/ Wir biete(n) die Ausführung der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu den von mir/ uns in das Leistungsverzeichnis eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass/ Skonti) *	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot	€	%

Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
--------------------------------	---------

Technische Nebenangebote (ohne Angabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) *	Preisnachlass ohne Bedingung
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%

* Bitte beachten Sie bei Rechnungslegung den jeweils gültigen Steuersatz bezüglich des Zeitraums Ihrer Leistungserbringung.

An dieses Angebot halte(n) ich mich/ wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Angebotsabgabe auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Mir/ Uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben im Angebotsschreiben zum Ausschluss von laufenden oder künftigen Vergabeverfahren führen können.

Mit der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin wird das Angebot inklusive aller seiner Teile rechtsverbindlich abgegeben. Dazu gehören auch die auf den Seiten 1 und 2 aufgeführten Anlagen und Vertragsunterlagen.

Hinweis: Bei Teilnahme an einem elektronischen Vergabeverfahren erfolgt die Angebotsabgabe in Textform gemäß § 126b BGB. Dabei ist bei der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin bei natürlichen Personen (z.B. Einzelkaufleuten oder freiberuflich Tätigen) der Vor- und Nachname bzw. die vollständige Geschäftsbezeichnung und bei juristischen Personen die Firma anzugeben.

Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/ h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen und Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1. bis 1.3)		
1.5	Zuschlag zu Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten
					Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellenallgemeinkosten				
2.2	Allgemeine Geschäftskosten				
2.3	Wagnis und Gewinn				
2.4	Gesamtzuschläge				

3	Ermittlung der Angebotssumme		
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %
			Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden x		
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)		
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)		
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)		
3.5	Nachunternehmerleistungen¹		
	Angebotssumme ohne Umsatzsteuer		

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angabe zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Erklärung über die im eigenen Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte

Die Bauleistungen, auf die mein/ unser Betrieb eingerichtet ist, werden gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B im eigenen Betrieb ausgeführt. Das ist der vertragsschließende Betrieb bzw. die vertragsschließende Niederlassung. Schwester- oder Tochterunternehmen sind darunter nicht zu verstehen.

Dafür stehen in meinem/ unserem Betrieb insgesamt _____ gewerbliche Arbeitskräfte zur Verfügung. Der Kalkulation zugrunde gelegt und für die Leistungserbringung vorgesehen sind davon _____ Arbeitnehmer, die sich nach Anzahl und Berufsgruppen (z. B. 3 Monteure, 1 Vorarbeiter, 4 Hilfskräfte) wie folgt gliedern:

1) _____ 2) _____ 3) _____
4) _____ 5) _____ 6) _____

Eine Verbindlichkeitserklärung ist dem Auftraggeber vor Vertragsschluss auf Wunsch vorzulegen.

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das nachfolgende Verzeichnis der Nachunternehmer
- für jeden Nachunternehmer das Dokument „Selbstauskunft Nachunternehmer“
- der Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt).

Bauleistungen, auf die mein/ unser Betrieb nicht eingerichtet ist (sog. betriebsfremde Leistungen), werde(n) ich/ wir an folgende Nachunternehmer übertragen. Mir/ Uns ist bekannt, dass die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nur mit einer Einwilligung des Auftraggebers möglich ist.

Verzeichnis der Nachunternehmer

Beschreibung der Teilleistungen	(Firmen-) Name des Nachunternehmers

Die Zustimmung des Auftraggebers für den o.g. Nachunternehmereinsatz gilt mit Vertragsabschluss als erteilt. Ein Austausch der bestätigten Nachunternehmer ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Unerlaubter Nachunternehmereinsatz kann zur Vertragskündigung, zum befristeten Ausschluss meines/ unseres Betriebes von Bauaufträgen Berlins sowie ggf. zur Vertragsstrafe führen.

Auch bei einem erst nach der Zuschlagserteilung beabsichtigten Nachunternehmereinsatz ist die Zustimmung des Auftraggebers mit dem Einreichen des Verzeichnisses der Nachunternehmer, der Selbstauskunft der Nachunternehmer und des Eignungsbogens (soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert war) einzuholen. **Hinweis:** Die angebotenen Einheitspreise bzw. der Angebotspreis gelten unabhängig davon, ob die betroffene Leistung im eigenen Betrieb ausgeführt oder nach entsprechender Zustimmung an einen Nachunternehmer übertragen wird. Insbesondere wenn die spätere Übertragung von bestimmten Leistungen an einen Nachunternehmer allein auf einer Organisationsentscheidung des Auftragnehmers beruht, bleiben ausschließlich die angebotenen Einheitspreise die Abrechnungsgrundlage.

Die Nachunternehmer selbst dürfen nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber weitere Nachunternehmer beauftragen.

Baumaßnahme: Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin
Ertüchtigung der Kirchenfenster

Angebot für: Verglasungsarbeiten_Sanierung Fensterdichtungen und Rauchklappen
K26008-30375000-001-325-01

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A)
für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Leistung

1. Objektüberwachung / Bauüberwachung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt folgenden Architekten / Ingenieur mit der Bauüberwachung/Objektüberwachung:

BIM GmbH Keibelstr. 36 10178 Berlin	Tel.:
---	-------

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

- (2) Die Sicherheitskoordination obliegt:

N.N.

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

2. Verbindliche Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

- (1) Mit der Ausführung ist zu beginnen (verbindliche Frist für den Beginn mit den geschuldeten Leistungen)

- ☐ unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages.
☐ gem. § 5 Abs. 2 VOB/B binnen 12 Werktagen nach Aufforderung.
☐ an dem im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Ausführungsbeginn.
☒ am 01.10.2026 .

- (2) Die Leistung ist fertigzustellen (Gesamtfertigstellungstermin)

- ☐ innerhalb von _____ nach dem Ausführungsbeginn gem. vorstehender Ziff. 2. Abs. (1).
☐ innerhalb der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist bzw. an dem dort ausgewiesenen Fertigstellungstermin.
☒ am 26.03.2027 .

- (3) Folgende Zwischentermine gelten ebenfalls als verbindliche Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1 VOB/B:

Ereignis:	Frist:

3. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- (2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Die Parteien vereinbaren, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, eine Sicherheitsleistung
 - ☒ für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von insgesamt **5%** der vereinbarten Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) und
 - ☒ für die Mängelansprüche des Auftraggebers (Mängelhaftungssicherheit) in Höhe von **3** % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- (2) Vereinbaren die Parteien eine Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 %, insbesondere im Zusammenhang mit geänderten oder zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers, soll eine angemessene Besicherung auch im Hinblick auf die mit diesen Leistungen einhergehenden weitergehenden Ausführungsrisiken erfolgen und die vom Auftragnehmer gestellte Erfüllungssicherheit entsprechend angepasst werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.

5. Vergütung

- ☒ Es gelten die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots. Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
 - ☐ Die
 - ☐ Lohngleitklausel
 - ☐ Stoffpreisgleitklausel
- ist/sind als Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vereinbart.

6. Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags mindestens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten:
5.000.000 € für Personen- und Sachschäden pauschal (2-fach maximiert p.a.)
- (2) Die Ziff. 11 der ZVB Bauleistungen ist zu beachten.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für die Ausführung der Leistung

1. Leistungsverzeichnis

- (1) Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Anordnung durch den Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des § 1 VOB/B auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

- (1) In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.
- (2) Die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) sowie etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der am Tage der Angebotseröffnung vorliegenden neuesten Fassung anzuwenden, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Hinterlegung der Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat, soweit die Auftragssumme mindestens 200.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt und die Vorlage der Urkalkulation nicht bereits im Vergabeverfahren erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung seine Urkalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt durch den Auftragnehmer unter Verwendung allgemein verfügbarer elektronischer Mittel. Dazu übermittelt der Auftragnehmer per E-Mail (E-Mail-Adresse: urkalkulation@bim-berlin.de) die Urkalkulation als Dateianhang (Datei ist vom Auftragnehmer passwortgeschützt) nebst Passwort zum Öffnen der Datei mit folgender Dateibezeichnung "Datum_Maßnahmennummer_Urkalkulation Firmenname", z.B. "20230201_B21xxx-xxxx-xx-xxx-xx_Urkalkulation Tischlerei Mueller". Die Urkalkulation muss nach Form und Inhalt den allgemein anerkannten Regeln der Baubetriebslehre entsprechen und, ausgehend von den vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren gemachten Angaben zur Preisermittlung, die Einzelkosten der Teilleistungen (Lohn, Stoffe, Geräte, sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen) sowie die kalkulierten Zuschläge für Baustellengemeinkosten,

Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn im Einzelnen aufschlüsseln. Der Auftraggeber darf nach vorheriger Ankündigung Einsicht in die Urkalkulation nehmen, insbesondere bei Mengenänderungen sowie geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Der Auftraggeber wird die Urkalkulation vertraulich behandeln und ausschließlich für auftragsbezogene Zwecke verwenden.

5. Einheitspreise

Als Auslegungsregel für diesen Vertrag wird vereinbart: Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

6. Ausführung der Leistung

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Ersetzt der Auftraggeber die für die Ausführung übergebenen Unterlagen, so hat der Auftragnehmer die ersetzten Unterlagen als ungültig zu kennzeichnen.

7. Angaben bei Ausschreibung

Der Auftragnehmer eines nach dem ersten Abschnitt der VOB/A ausgeschriebenen Auftrags hat im Angebot die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.

8. Zuverlässigkeitsüberprüfung für die Liegenschaften der Polizei und Feuerwehr

Für alle am Bau Beteiligten, die die Baustelle betreten sollen, ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Berliner Polizei erforderlich. Hierzu sind durch jeden Mitarbeitenden Anträge mit persönlichen Angaben (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz, PA-Nr., Pass-Nr.) auszufüllen. Diese werden im Original, mit Originalunterschrift (keine Kopie oder Ausdruck), mit einer Ausweiskopie an die Berliner Polizei gesendet.

Die Antragsformulare sind beim Auftraggeber oder dem vom AG beauftragten Planungsbüro unmittelbar nach Auftragserteilung abzufordern und im Original mit einer zusammenfassenden Auflistung aller zugehörigen KFZ einschließlich der Kennzeichen einzureichen bei

Polizei Berlin

Landeskriminalamt

LKA St 532

Tempelhofer Damm 12

12101 Berlin.

(Bitte beachten Sie, dass sich die Formulare ändern können und daher grundsätzlich nach Auftragserteilung anzufordern sind, auch wenn ein Formular aus vorherigen Überprüfungen vorliegt. Dieses kann ungültig sein).

Durch das LKA werden für die überprüften und als zugangsberechtigt festgestellten Personen Zugangsausweise ausgestellt. Die Zugangsausweise haben eine Laufzeit von einem Jahr ab Ausstellungstag und verlängern sich **nicht** automatisch. Sie müssen somit für jedes weitere Jahr rechtzeitig neu beantragt werden. Der AN ist dafür verantwortlich, Anträge für Neu-Beantragungen min. 8 Wochen vor Ablauf des Zugangsausweises bei der Polizei einzureichen. Auch hier ist zu beachten, zuvor das aktuelle Antragsformular beim Auftraggeber oder dem vom AG beauftragten Planungsbüro abzufordern. Die Zugangsausweise müssen vor Leistungs-/ Baubeginn vorliegen. Ohne gültige Zugangsausweise ist der Zugang zur Liegenschaft nicht zugelassen. Jede betroffene Person hat bei ihrer Tätigkeit auf den Polizeiliegenschaften stets den Zugangsausweis nach außen hin sichtbar zu tragen sowie ihre gültigen Ausweispapiere (Reisepass/ Personalausweis) mit sich zu führen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jede seiner eingesetzten Arbeitskräfte ggf. auszutauschen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, spätestens innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung, mit ausreichendem Ersatz sämtliche für das Bauvorhaben vorgesehenen Mitarbeitenden unentgeltlich der Zuverlässigkeitsprüfung durch die Polizei Berlin zu unterziehen sowie die für die beauftragte eigene Leistung einzusetzenden KFZ anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuverlässigkeitsprüfung 6 - 8 Wochen in Anspruch nehmen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig vor Baubeginn die Zuverlässigkeitsprüfung im vollen Umfang durchzuführen und vor Ablauf eines Jahres selbstständig neu zu beantragen. Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Zuverlässigkeitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet. Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

Alle Antragstellenden geben ihre Einwilligung zur Überprüfung gemäß folgendem Wortlaut:

"Ich willige ein, dass die Polizei Berlin eine Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person gemäß den Erläuterungen des Hinweisblatts zu diesem Antrag durchführt. Zu diesem Zweck nimmt die Polizei Berlin Einsicht in die polizeilichen Informationssysteme (POLIKS, INPOL-Z, IN-POL-Fall/ PIAV, Casa3 und SIS) und übermittelt die dort über mich vorliegenden Erkenntnisse an die zuständige sachbearbeitende Dienststelle. Mir ist ausdrücklich bekannt, dass ich die Einwilligung zu der Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigern kann. Meine Arbeitgeberin/ mein Arbeitgeber/ der Vereinsvorstand wird über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung, jedoch nicht über die Gründe der Entscheidung informiert."

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung freiwillig ist. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Wird sie nicht erteilt oder widerrufen, kann kein Zutritt zu den Liegenschaften erfolgen, können keine selbstständigen Dienstleistungen erbracht oder Einsicht in Vergabe-/ Vertragsunterlagen gewährt werden. Sollten während der Tätigkeit für die Polizei Berlin neue Erkenntnisse über meine Person bekannt werden, wird eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Meine personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Polizei Berlin gespeichert."

9. Nachunternehmer, Verhinderung illegaler Beschäftigung

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C zugrunde zu legen.
- (2) Der Wechsel oder der erstmalige Einsatz eines Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung für die Ausführung der Teilleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Nutzung der Dokumente „Verzeichnis der Nachunternehmer“, „Selbstauskunft Nachunternehmer“ sowie „Eignungsbogen“, soweit dieser im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert wurde, den vorgesehenen Nachunternehmereinsatz bekanntzugeben. Vor der Zustimmungserteilung zum Nachunternehmereinsatz überprüft der Auftraggeber, ob es Gründe gibt, die gegen einen Nachunternehmereinsatz sprechen. Soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen, erteilt der Auftraggeber kurzfristig seine schriftliche Zustimmung.
- (3) Überträgt der Auftragnehmer die Ausführung der Teilleistung an andere ohne die erforderliche Zustimmung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer mit einer angemessenen Frist zur Rückkehr zur Eigenleistung aufzufordern. Unterlässt der Auftragnehmer die vertragswidrige Übertragung nicht, kann dies den Auftraggeber nach einer erfolglosen Abmahnung zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigen.
- (4) Für den Fall eines nicht genehmigten Nachunternehmereinsatzes wird ggf. eine Vertragsstrafe vereinbart.
- (5) Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer ist mitzuteilen.
- (6) Soweit der AN Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, bleibt er dennoch weiterhin in allen Belangen allein Verantwortlicher für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber und hat die Koordination der Leistungen der Nachunternehmer im Verhältnis zum Auftraggeber sicherzustellen.
- (7) Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,
 - für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,

- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
- Deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nrn. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis, Pass, Passersatz, Ausweisersatz oder einen anderen entsprechenden Identitätsnachweis auf der Baustelle mitführen.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Arbeitstag einen von ihm vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bautagesbericht auf Basis des entsprechenden Musters des Auftraggebers zu übergeben. Textform nach § 126b BGB genügt. Es ist ein vom Auftraggeber verwendetes elektronisches Projektkommunikationssystem zu nutzen. Die Übergabe der Bautagesberichte für die Kalenderwoche hat jeweils spätestens am ersten Werktag der Folgewoche zu erfolgen.

10. Preisnachlässe

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass auch bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.
- (2) Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

11. Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Die Abtretung einer Forderung aus diesem Vertrag, gleich welchen Inhalts, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung ohne Zustimmung des Auftraggebers ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung weiterhin an den Auftragnehmer oder an den Abtretungsempfänger leisten.

12. Versicherungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und der Verjährungszeit für Mängelansprüche auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung für das vorliegende Bauvorhaben abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung muss insbesondere auch von dem Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern verursachte Bearbeitungsschäden, Mietsachenschäden, Leitungsschäden, Unterfangungs-/ Unterfahrungsschäden, Allmählichkeits- und Abwasserschäden sowie Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und Schlüsseln abdecken.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Bestehen der Versicherung binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss entweder
- durch Vorlage des Versicherungsvertrages im Original nebst Versicherungspolice sowie den Vertragsbedingungen und einem Zahlungsbeleg über die letzte fällige Versicherungsprämie
oder alternativ
 - durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung, welche die Deckung der in Satz 1 dieser Regelung benannten Schäden durch das Versicherungsverhältnis bestätigt,
- nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche das Fortbestehen der Versicherung über die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Fortbestehen des Versicherungsschutzes trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine den Voraussetzungen dieses Vertrages entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
- (4) Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), so sind die Mitglieder der ARGE verpflichtet, ferner jeweils eine Bestätigung ihrer jeweiligen Versicherer vorzulegen, dass sie sich im Verhältnis gegenüber dem Auftraggeber so behandeln lassen, als hätten sie die ARGE und nicht deren Mitglieder versichert.

13. Steuerabzug bei Bauleistungen

- (1) Das Land Berlin ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet, ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 15 v. H. von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag bis zum oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde. Der Auftragnehmer kann dies durch rechtzeitige Übermittlung einer Freistellungsbescheinigung an den Auftraggeber vermeiden.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug. Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der zu leistenden Zahlung 15 v. H. abgezogen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird mitgeteilt. Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der

Vergabestelle die notwendigen Angaben über das für ihn zuständige Finanzamt, die Kontonummer des Finanzamts und seine Steuernummer zu machen.

14. Barrierefreies Bauen

Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Grundlagen für barrierefreies Bauen im Sinne des § 4a Landesgleichberechtigtengesetz (LGBG Bln) zu beachten. Im Rahmen der durch den Auftraggeber vorgegebenen Planung und in Absprache mit diesem hat der Auftragnehmer bei der Planung und Bauausführung öffentlich zugänglicher Gebäude daher die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“ und bei der Planung öffentlicher Freianlagen die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlicher Freiraum“, jeweils in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung (abzurufen unter [Publikationen / Download - Barrierefreies Bauen / Land Berlin](#)) umzusetzen.

15. Allgemeine Umweltschutzanforderungen

Bei der Planung und Bauausführung sind umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren zu bevorzugen. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere die in der derzeit geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (VwVBU Berlin) enthaltenen, den Auftraggeber betreffenden Regelungen sinngemäß zu beachten. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere

- die in Ziffer I.5. der VwVBU Berlin enthaltenen Beschaffungsbeschränkungen für bestimmte nicht umweltverträgliche Produkte und Produktgruppen zu beachten,
- bei der Auswahl von für das Objekt bestimmten strombetriebenen Geräten im Sinne von Ziffer II.11.1. VwVBU Berlin die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen und
- bei der Auswahl der für das Bauvorhaben bestimmten Produkte die in den Leistungsblättern im Anhang 1 zur VwVBU Berlin enthaltenen Umweltschutzanforderungen zu beachten.

16. Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen

(1) Grundsätze beim Umgang mit Abfällen

Bei der Ausführung der Leistungen sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, und in zweiter Linie einer möglichst hochwertigen Verwertung (Prioritätenfolge: Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. Dazu sind die Abfälle vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, soweit dies zur Verwertung erforderlich ist. Abfälle sind vom Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber eigenverantwortlich ordnungsgemäß in entsprechende Anlagen zu verbringen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Genehmigungen zur Entsorgung von Abfällen sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

(2) Grundlagen

- Rechtlicher Rahmen

Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einschließlich seiner Durchführungsverordnungen sowie der weiteren geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Krw-/AbfG Bln) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind zu beachten.

Der Nachweis der gesetzekonformen Entsorgung hat nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV) zu erfolgen.

Zu beachten sind auch folgende Merkblätter der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zur Entsorgung im Land Berlin:

- Merkblatt 1 „Bauherrenpflichten im Land Berlin Anforderungen der Abfallwirtschaftsbehörde“
- Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“
- Merkblatt 3 „Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin“
- Merkblatt 4 „Hinweise zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen“
- Merkblatt 6 „Leitfaden: Anforderung an den Umgang mit Recycling-Baustoffen“
- Merkblatt 7 „Anforderungen an die simulierte Haufwerksuntersuchung (Rasterfelduntersuchung) zur Deklaration von mineralischen Abfällen im Zuge von Baumaßnahmen“

Die vorstehend benannten Merkblätter geben lediglich die Rechtslage wieder. Sie können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beratungsmöglichkeiten für die fachgerechte Einstufung von Abfällen besteht bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Weitere Informationen zur Bauabfallnutzung im Land Berlin können dem „Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz entnommen werden. Das Info-Blatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten und Bauabfällen sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519 Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen – sowie die Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen – Asbestrichtlinie – einzuhalten und mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) abzustimmen. Weitere Regelungen zur Entsorgung von Asbest sind im LAGA-Merkblatt „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ enthalten. Das LAGA-Merkblatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>

- zu verwendende Formblätter

Gemäß dem den Angebotsunterlagen beigelegten Formblatt 1 „Aufstellung der Verwertungs- und Beseitigungsziele“ sind bereits vom Bieter vollständige Angaben zur Verwertung/Entsorgung der anfallenden Bauabfälle zu machen. Der Auftraggeber gibt im Formblatt 1 vor, mit welchen Abfällen zu rechnen ist (markiert durch Kreuz). Für diese Positionen hat der Bieter die erforderlichen Angaben zum Entsorgungsweg zu machen. Die geforderten Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) sind beizufügen. Die Änderung der Verwertungs- und Beseitigungsziele während der Baudurchführung ist nur nach vorheriger Information und Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Rechtzeitig vor Schlussrechnungslegung ist dem Auftraggeber neben den Einzelbelegen zur Abfallentsorgung auch die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle im Formblatt 2: „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, welches den Angebotsunterlagen ebenfalls beigelegt ist, vollständig ausgefüllt vorzulegen.

- Beauftragung Dritter

Die Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer bestimmt sich nach § 4 Abs. 8 VOB/B.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich für die jeweilige Entsorgungsleistung zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden sollen. Da das Zertifikat auch für Teilbereiche abfallwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Entsorgung (z.B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen) oder auch nur für bestimmte Abfallarten ausgestellt werden kann, ist darauf zu achten, dass die an geeignete Dritte beauftragten Leistungen auch tatsächlich vom Zertifizierungsumfang erfasst sind. Gefährliche Abfälle bedürfen auf Grund ihres gesundheits- oder umweltschädigenden Schadstoffgehaltes einer besonderen Entsorgung. Dabei ist ein hohes Maß an Fachkenntnis und Sorgfalt beim Umgang mit diesen Abfällen geboten. Die Zertifizierung ist für diese Abfallarten mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.

- Kontaminationen bzw. Altlasten

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren.

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten.

- Verstöße

Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle betreffen, können die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann, bzw. eine Strafanzeige nach sich ziehen.

(3) Nicht gefährliche Abfälle

Bezüglich der anfallenden nicht gefährlichen Abfälle hat der Auftragnehmer folgende Leistungspositionen einzukalkulieren:

- Sortieren des Abfalls
- Transporte der Abfälle zum Container bzw. zur Haufwerksfläche
- Aufschütten der Haufwerke
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container
- Transport zur Annahmestelle
- Kosten für die Durchführung von Kontrollanalysen
- Verwertungs-, Entsorgungskosten

Das Erstellen von Haufwerken bzw. die Beprobung von Containern ist im Regelfall für mineralische Bauschutt- und Bodenfraktionen erforderlich.

Soweit Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen vorliegen, sind diese in den Leistungspositionen benannt und können vom Auftraggeber abgefordert werden. Die Qualifikation nach PN 98 für die Probenahme ist vorzulegen. Für die Kalkulation der Deklarationsanalysen sind die Vorgaben der TR-LAGA und die Empfehlungen der Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz einzuhalten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt über das Formblatt 2 „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, das rechtzeitig und vollständig vor Schlussrechnungslegung nebst Einzelnachweise zu übergeben ist.

(4) Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich über Einzelentsorgungsnachweise zu entsorgen. Die Andienung sowie die Gebühren der SBB für gefährliche Abfälle werden vom Auftraggeber übernommen. Zur Überwachung der fachgerechten Entsorgung und Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen beauftragt der Auftraggeber ein Fachbüro. Eine Befreiung des Auftragnehmers von seinen eigenen Verpflichtungen erfolgt dadurch jedoch nicht.

Durch diesen Vertreter des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer die Zuweisung für die einzelnen Entsorgungsfractionen übergeben, alle Schritte sind vorab abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen in die Entsorgungspositionen für gefährliche Abfälle einzukalkulieren:

- Transporte der Abfälle zum Container bzw. Transportfahrzeuge
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container bzw. Transportfahrzeuge
- Ausfüllen und Signieren von Begleitscheinen
- Transport zur ausgewiesenen Entsorgungsanlage
- Sämtliche Entsorgungskosten

Für einzelne Abfallarten (insbesondere EWC 170106* und 170503*) sind Haufwerke aufzuschütten. Diese Leistungen werden in gesonderten Einzelpositionen mit Angaben zu den ausgewiesenen Haufwerksflächen abgefragt. Die Deklarationsanalysen für die

Einstufung der Abfallfraktionen werden vom Auftraggeber durchgeführt. Zeiten für die Beprobung und Analytik der Haufwerke sind im Bauablauf zu berücksichtigen.

Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung hat grundsätzlich mittels elektronischer Nachweisführung (eANV) zu erfolgen. Die Beförderer haben entsprechende Ausrüstung vorzuhalten.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung werden durch den Abfallbeauftragten des Auftraggebers bei der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH kostenpflichtig angedient (Andienungspflicht).

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

(5) Überschüssiges Baumaterial

Überschüssiges Baumaterial (Verschnitt, Reste etc.) und Baustellenabfälle sind fachgerecht zu trennen, ordnungsgemäß der Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Von der Regelung der sortenreinen Trennung der Bauabfälle darf nur mit Einverständnis des Auftraggebers abgewichen werden.

Anfallende Kosten für Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen der Container sowie Verwertungs-, Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abzufahren. Die Zwischenlagerung auf dem Gelände darf nur nach Genehmigung durch die Bauleitung und nur in geschlossenen Containern erfolgen.

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

17. Arbeitsschutzanforderungen im Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Grundlagen

Rückbau- und Entkernungsmaßnahmen haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen wird.

Qualifikationsnachweise sind mit Angebotsabgabe dem Auftraggeber zu übermitteln. Soweit der Auftragnehmer den Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, sind diese bei Angebotsabgabe zu benennen, die notwendigen Qualifikationen und die zuständigen Vertreter nachzuweisen. Die Regelungen gemäß Ziffer 7 ZVB bleiben unberührt.

Die für Arbeiten mit gefährlichen Stoffen geltenden besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz, insbesondere für die als kanzerogen einzustufenden Schadstoffe (Asbest, KMF, PAK, PCB, Phenol, HSM, MKW, etc), sind zwingend zu beachten. Die ausführenden Firmen sind grundsätzlich zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angehalten, wobei insbesondere auf die erforderliche Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Schutzstufen hingewiesen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, das Rückbaukonzept sowie die Arbeitspläne hierauf

abzustimmen und dies dem Auftraggeber bzw. seinen Vertretern (Bauleitung, SiGeKo nach BaustellV etc.) spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Alle geforderten Unterlagen für den Arbeitsschutz (Betriebsanweisungen, personengebundene Nachweise, etc.) sind während der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.

Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen beinhalten im Regelfall das Stellen einer Abschottung für den Arbeitsbereich, einschließlich des Aufbaus von Schleusen (Personen- und Materialschleuse) als Abgrenzung zwischen Weiß- und Schwarzbereich, die Kennzeichnung des Bereiches, das zur Verfügung stellen persönlicher Schutzausrüstung, die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Schadstoffe und ggf. angrenzender Materialien und Baustoffe, die Reinigung der Arbeitsbereiche und die Demontage des Arbeitsbereichs.

Insbesondere sind die nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz geltenden besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere oder stillende Frauen zu beachten.

Gefährdungsbeurteilungen sind – bei Änderung der Arbeitsverfahren oder der Arbeitsbereiche – den Arbeitsbedingungen anzupassen. Gefährdungsbeurteilungen sind ohne Aufforderung zwei Wochen vor Arbeitsbeginn an den Auftraggeber oder dessen Vertreter weiterzugeben.

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Auftragnehmer als deren Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Besteht während der Ausführung der Arbeiten begründeter Verdacht auf weitere Schadstoffvorkommen, über die bekannten Schadstoffvorkommen hinaus, hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche notwendigen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere den Auftraggeber bzw. dessen Bauleitung hierüber zu informieren.

Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Schutzmaßnahmen einhalten. Mit der Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer die jeweils nötige Fachkunde (BGR 128, TRGS 519, TRGS 521 etc.) nachzuweisen und ein abgestimmtes Rückbaukonzept vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Ggf. aus behördlichen Forderungen resultierende gesonderte Schutzanforderungen sind im Rahmen der Rückbauarbeiten zu berücksichtigen.

(2) Rechtlicher Rahmen

Die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, die TRGS 519 Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die Asbestrichtlinie, die TRGS 521 Faserstäube in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung in der jeweiligen neuesten Fassung sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von Behörden herausgegebenen Handlungsanleitungen und Arbeitsvorschriften hingewiesen.

- TRGS 519 Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- TRGS 521: Faserstäube.
- TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie).
- BG (Berufsgenossenschaft): BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen.
- TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen GefStoffV vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Handlungsanweisungen

Folgende Handlungsanweisungen sind vom Auftragnehmer zu beachten:

- Umgang mit holzschutzmittelbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien Nov. 2007
- Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau (PAK) Nov. 2007
- Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS) 2357 Apr. 2007
- Praktische Hinweise zum Umgang mit Produkten aus künstlichen Mineralfasern (KMF) Apr.2002
- Merkblatt der Bundesländer zum Rückbau von Plattenbauten mit Kamilit in den Betonaußenwandplatten Jan.2005
- Hinweise zur Asbestmitteilung März 2009

(4) Umgang mit Feinstäuben

Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden. Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(5) Verhalten beim Auffinden von Kontaminationen

Beim Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen in Böden, Fundamenten bzw. in Bauwerkskörpern sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Durch geeignete

Sicherungsmaßnahmen sind der Fundort bzw. der Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern.

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren:

[Umwelt- und Naturschutzbehörden - Berlin.de](https://www.berlin.de/umwelt-naturschutz).

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Das Auffinden von Schadstoffkontaminationen ist gleichzeitig auch dem Auftraggeber mitzuteilen (Meldepflicht). Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten. Die Abfallentsorgung erfolgt dann nach deren Vorgaben, u.a. entsprechend der veröffentlichten Merkblätter, z.B. Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin.

(6) Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln

Werden z.B. bei Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Senatsverwaltung oder die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden. Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Fundort unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und jegliches Betreten zu unterbinden.

Das Auffinden von Kampfmitteln ist auch dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Auf die Regelungen der „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“ vom 17.07.2018, veröffentlicht am 27.07.2018 (GVBl. Seite 495) wird ausdrücklich hingewiesen: [Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln - Schutz für Mensch und Umwelt - Berlin.de](https://www.berlin.de/ermittlung-und-bergung-von-kampfmitteln).

18. Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen an der Baustelle

- (1) Bei Einsatz von Brecher-/Sortieranlagen auf der Baustelle müssen die erforderlichen arbeitsschutztechnischen und ordnungsbehördlichen Voraussetzungen (i. d. R. Genehmigungen des zuständigen Bezirksamtes) erfüllt sein und vor Erstellung der Anlagentechnik der ausschreibenden Stelle vorgelegt werden. Angebote zum mobilen Einsatz von Aufbereitungstechnik auf der Baustelle sind als Nebenangebote einzureichen.
- (2) Insbesondere beim Betrieb von Brecheranlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Fundmunition in die Anlage gelangt. Ist dies aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, so sind die zum Schutz der Arbeitnehmer und des Umfeldes erforderlichen Maßnahmen mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit abzustimmen.

19. Abrechnung

- (1) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit den vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer auszustellen. Von den Preisen sind alle vereinbarten Nachlässe abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (2) Bei Teilrechnungen auf Grund von Teilleistungen muss die Leistungserbringung durch eine prüffähige Aufstellung nachgewiesen werden. Restliche Mengen/Leistungen müssen dabei klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Leistungserbringung gem. § 14 VOB/B beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe der Leistungsnachweise.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt entweder per Post oder elektronisch per PDF- oder XML Rechnung.
- (5) Bei Rechnungslegung per Post sind die Rechnungen 1-fach im Original (ohne Kopien) an den Rechnungsempfänger laut Beauftragung über die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, Keibelstraße 36, 10178 Berlin per Post (ohne Benennung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers) zu senden.
- (6) Um am Verfahren der elektronischen Rechnungslegung teilzunehmen, ist eine einmalige Registrierung des Auftragnehmers erforderlich. Hierfür sendet der Auftragnehmer folgende Angaben an info.erv@bim-berlin.de:
 - Betreff der E-Mail „PDF Registrierung ERV - Ihr Firmenname“.
 - Die eigene Hauptanschrift und Ihre USt-ID-Nummer bzw. Ihre Steuernummer.
 - Ihre E-Mailadresse/n, von welcher/n Sie künftig elektronische Rechnungen an uns senden möchten.

Die Rechnung wird beim Verfahren der elektronischen Rechnungslegung per E-Mail mit einer PDF-Rechnung oder einer XML-Rechnung versandt. E-Mails mit gemischten Anhängen können vom System nicht verarbeitet werden. Wenn der Auftragnehmer sich für die Rechnungszustellung per PDF oder XML-Format entscheidet, muss die Rechnung per E-Mail an die zur Beauftragung passende E-Mail-Adresse gesendet werden. Der jeweilige Auftraggeber kann dem Auftragsschreiben entnommen werden.

Übersicht der Auftraggeber mit entsprechenden E-Mail-Adressen:

Auftraggeber	E-Mail-Adresse für Rechnungslegung
Land Berlin – BIM Berliner Immobilien GmbH	rechnungseingang.anmietvermoegen@sap.bim-berlin.de

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH	rechnungseingang.bim@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.silb@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.soda@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.thv1@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.thv2@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungsgesellschaft mbH	rechnungseingang.lfb-gmbh@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.LFB-gmbh-kg@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.lfb-projekt@sap.bim-berlin.de
BBF Berliner Bodenfonds GmbH	rechnungseingang.bbf@sap.bim-berlin.de

20. Datenschutz

Der Vertragspartner/Auftragnehmer erklärt, die Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit zum Datenschutz verpflichtet zu haben.

21. Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung oder Ergänzung des Vertrags sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. § 139 BGB wird insofern abbedungen. Dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Klausel gültig, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen muss, dass die Parteien beabsichtigen, den Vertrag auch ohne die nichtige, ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung aufrechtzuerhalten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine solche rechtlich wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

Maßnahme:	Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin
	Ertüchtigung der Kirchenfester
Teilnahmeantrag/ Angebot für:	Verglasungsarbeiten_Sanierung Fensterdichtungen und Rauchklappen
	K26008-30375000-001-325-01

Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bewerber, Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung für die Vergabe von Bauleistungen nach §§ 6a Abs. 1, 2 Nr. 5-9, 6b Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6e, 6b Abs. 1 Nr. 2 EU VOB/A

Mit der formgerechten Abgabe des Angebotes oder des Teilnahmeantrages stimme ich/ stimmen wir den nachfolgenden Angaben rechtsverbindlich zu.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ein Insolvenz- oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren nicht eröffnet ist, eine Eröffnung nicht beantragt ist und ein Antrag nicht mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan nicht rechtskräftig bestätigt wurde
- dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet
- dass ich/ wir meine/ unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit ich/ wir der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/ haben
- dass für mein/ unser Unternehmen eine gültige Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden besteht und keine Beitragsrückstände bestehen
- dass für mein/unser Unternehmen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine Ausschlussgründe gem. § 6e VOB/A-EU vorliegen bzw. bei nationalen Vergabeverfahren keine schwere Verfehlung gem. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt
- dass ich/ wir in den letzten 3 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder
 - gem. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder
 - gem. § 21 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes oder
 - gem. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB),

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/ sind.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass der öffentliche Auftraggeber bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen hat.

Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen.

In beiden Fällen wird jedoch dem betroffenen Unternehmen vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Darlegung der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eingeräumt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine im Vergabeverfahren fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Information den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

**Anmerkungen bei Abweichungen zur vorgenannten Erklärung für Bieter/
Bewerber:**

Maßnahme: Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin
Ertüchtigung der Kirchenfester
Angebot für: Verglasungsarbeiten_Sanierung Fensterdichtungen und Rauchklappen
K26008-30375000-001-325-01
Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B)
zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue**

Anlage: Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

1.1.1 mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

1.1.2 unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart (**Anwendungsbereich:** öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer),

1.1.3 mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde ab dem 16. Juli 2026 in Höhe von 14,84 Euro brutto sowie ab dem 1. Januar 2027 in Höhe von 15,58 Euro brutto zu entrichten; ausgenommen sind Auszubildende (**Anwendungsbereich:** Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 75.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie Bauaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 500.000 Euro ohne Umsatzsteuer).

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag

a) hinsichtlich der Verpflichtung nach Ziffer 1.1.2 einen Wert von weniger als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) hat oder

b) hinsichtlich der Verpflichtungen nach den Ziffern 1.1.1 und 1.1.3 bei Liefer- oder Dienstleistungen einen Wert von weniger als 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder bei Bauleistungen einen Wert von weniger als 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) hat.

2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2:

Tischlerhandwerk

Maßnahme: Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin
Ertüchtigung der Kirchenfester
Angebot für: Verglasungsarbeiten_Sanierung Fensterdichtungen und Rauchklappen
K26008-30375000-001-325-01
Bieter/Bewerber: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil C)
über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

Teil C der

Besonderen Vertragsbedingungen

**zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (BVB - Teil B),
zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (BVB - Teil B),
zur Frauenförderung (BVB - Teil B),
zur Verhinderung von Benachteiligungen (BVB -Teil B) und
über Umweltschutzanforderungen (BVB-Teil B)**

I. Übertragung dieser BVB entlang der eingesetzten Unterauftragnehmerkette

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Teil C der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern und/oder Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

II. Kontrolle und Sanktionen

1. Kontrolle

1.1 Umfang der Kontrolle

Die Auftraggeber und die Auftragnehmer vereinbaren, dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen, soweit sie vereinbart wurden, durch die öffentlichen Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrolliert werden kann:

- 1.1.1 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes für einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7,

§ 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1).

- 1.1.2 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2);
- 1.1.3 Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.3);
- 1.1.4 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, entsprechend den in der Leistungsbeschreibung und der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommenen Verpflichtungen (siehe BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm (Teil B));
- 1.1.5 Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (siehe BVB zur Frauenförderung (Teil B));
- 1.1.6 Umweltschutzanforderungen, soweit es sich um Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen handelt (siehe BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)).
- 1.1.7 Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).

1.2 Durchführung der Kontrolle

- 1.2.1 Die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie entweder die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort einsehen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Einsicht in die Unterlagen treffen im Einzelfall die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

- 1.2.2 Die Auftragnehmer bzw. die Unterauftragnehmer und/oder Verleiher haben bei der Kontrolle mitzuwirken, indem sie die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhalten, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in II.1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.
- 1.2.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit den Auftragnehmern bzw. Unterauftragnehmern und/oder Verleihern. Dazu setzen die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für die Auftragnehmer oder die Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Kalendertage.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

- 1.3.1 der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Vergabemindestentgeltes aus:
- Arbeitsverträgen,
 - Entgeltnachweisen,
 - Arbeitszeitznachweisen;
- 1.3.2 eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag zusätzlich zu den Unterlagen aus II.1.3.1 aus:
- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe,
 - den einschlägigen Tarifverträgen;
- 1.3.3 der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:
- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragsnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen,
 - ggf. Unterauftragnehmerverträge, Bestellscheinen oder Rechnungen;
- 1.3.4 der ILO–Kernarbeitsnormen aus:
- Gütezeichen oder „anderen gleichwertigen Nachweisen“ (gemäß der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität),
 - qualifizierten Herkunftszertifikaten (gem. der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“);

- ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Lieferscheine, Unterlagen über Liefermengen, Rechnungen, Produktionsmengen;

1.3.5 der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:

- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht,
- Arbeitsverträgen,
- ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen;

1.3.6 der Umweltschutzanforderungen aus:

- Zertifikaten/ Gütezeichen,
- Lieferscheinen oder sonstigen vereinbarten gleichwertigen Nachweisen,
- ggf. weiteren Dokumente für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. zwischen den ausführenden Unternehmen geschlossene Verträge, Unterlagen über Liefermengen, Bestätigungen über Leistungen etc.

Zusätzlich zu den in den unter II.1.3.1 bis II.1.3.6 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten der öffentlichen Auftraggeber bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

1.5 Mitwirkung des Auftragsnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragnehmerkette

1.5.1 Die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher haben an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch II.1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter II.1.3 genannten Unterlagen auch, dass die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrollen erfüllen, indem sie diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichten und aufklären. Diese Verpflichtung haben die Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Un-

terauftragsnehmerkette zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Die Auftragnehmer tragen die eigenen ggf. durch die Kontrolle verursachten Kosten selbst.

- 1.5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Formblatt übernommenen Verpflichtungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern/Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2. Sanktionen

2.1 Umfang der Sanktionen

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass die Auftraggeber die Auftragnehmer für den Fall sanktionieren können, dass diese schuldhaft gegen die in II.1.1.1 bis II.1.1.7 benannten Vertragsbedingungen verstoßen, soweit diese vereinbart wurden.

Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß II.1.2. Als Sanktionsmöglichkeiten kommt die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe

- 2.2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter II.2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in II.2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B) nach Nummer 2.1.

- 2.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

- 2.2.2.1 wenn einem zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nicht mindestens die Entlohnung einschließlich des Mindestentgelts gewährt wurde, die nach dem Mindestlohngesetz, einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder einer nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben ist (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1.). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

- 2.2.2.2 wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.3 wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.3). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.4 wenn der mit der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ vereinbarte Nachweis bezüglich der ILO-Konformität eines bestimmten sensiblen Produktes (BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Teil B)) nicht spätestens mit Lieferung vorgelegt werden kann. Dies gilt je sensiblem Produkt je Teillieferung;
- 2.2.2.5 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingung zur Frauenförderung (BVB zur Frauenförderung (Teil B)) die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.6 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen über die Umweltschutzanforderungen (BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)) die mit der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Leistung nicht erfüllt oder die mit den Ausführungsbedingungen vereinbarten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden;
- 2.2.2.7 wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Verein-

barungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette);

- 2.2.2.8 wenn entgegen der Verpflichtung nach II.1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.
- 2.2.3 Die Auftragnehmer sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmer in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie von den Auftraggebern auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.
- 2.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlende Vergütung (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt, werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.
- 2.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

2.3 Kündigung; Rücktritt

- 2.3.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach ihrer Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.
- 2.3.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.3.1 berechtigen.

2.4 Minderung; Schadensersatz

- 2.4.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach ihrer Wahl bzw. der Art des zugrundeliegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadensersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 2.1 (BVB zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)).

- 2.4.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.4.1 berechtigen.

Hinweis

Der öffentliche Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe benachrichtigt die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß des Auftragnehmers, eines eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen (§ 16 Abs. 6 BerlAVG).

Maßnahme: Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin
Ertüchtigung der Kirchenfester

Teilnahmeantrag/
Angebot für: Verglasungsarbeiten_Sanierung Fensterdichtungen und
Rauchklappen

K26008-30375000-001-325-01

SELBSTAUSKUNFT der Bewerber oder Bieter

1. Allgemeine Angaben

Firmenname:

Vor- und Nachname des Inhabers:
(nur bei Einzelunternehmen)

Anschrift:

E-Mail:

Rechtsform:

Für die Leistungserbringung vorgesehene Unternehmensstandorte

Hauptsitz (Anschrift):

Niederlassung (Anschrift):

Betriebsstätte (Anschrift):

Kaufmännische Daten

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer:

Umsatzsteuer-ID (sofern vorhanden):

Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden):

Bankverbindung

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

2. Größe des Wirtschaftsteilnehmers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemäß § 1 Absatz 1 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) ab dem Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dem Bundesamt für Statistik bestimmte Daten zu dem Vergabeverfahren zu übermitteln.

Die nachstehenden Angaben werden benötigt, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen.

- ☐ Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Kleines Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Mittleres Unternehmen (bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Großunternehmen (über 249 Beschäftigte und über 50 Mio. Euro Umsatz)

3. Angaben für die Abfrage beim Wettbewerbsregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Unterhalb dieser Wertgrenze und im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage nach § 6 Abs. 2 WRegG.

Für die Abfrage werden folgende Angaben benötigt:

Inländisches Register	Ausländisches Register
Registergericht (sofern zutreffend):	registerführende Stelle (sofern zutreffend):
Register-Nr. (sofern zutreffend):	Registerbezeichnung (sofern zutreffend): ausländische Register-Nr. (sofern zutreffend):

4. Eintragung im ULV/ PQ-Verzeichnis

Ich bin/ Wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

5. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Die nachfolgenden Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachweisen können.

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ eingetragen ☐ nicht eintragungspflichtig
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ eingetragen ☐ nicht eintragungspflichtig
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: Mitgliedsnummer:

Nachunternehmer:

Teilnahmeantrag/
Angebot des
Bewerbers/Bieters:

Angebot für: **Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin**
Ertüchtigung der Kirchenfester
K26008-30375000-001-325-01

Maßnahme: **Verglasungsarbeiten_Sanierung Fensterdichtungen und**
Rauchklappen

Dieses Formular ist vom Nachunternehmer auszufüllen

Selbstauskunft der Nachunternehmer

I. Verpflichtungserklärung für Teilleistungen durch Nachunternehmer

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Fall der Auftragsvergabe an den o. g. Bieter/Bewerber die nachfolgenden Leistungen zu erbringen.

Beschreibung der (Teil-)Leistungen/Gewerk:

II. Angaben zur Eignung

1. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Hinweis: soweit den Vergabeunterlagen ein Eignungsbogen beigelegt ist, ist dieser vom Nachunternehmer ebenfalls auszufüllen und einzureichen.

Die nachfolgenden Angaben zur Ziff. II.2 sind nur auszufüllen, wenn keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachgewiesen werden kann.

2. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ ja ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

Die Selbstauskunft wurde eingereicht vom Nachunternehmer:

(Datum, Name, Vorname der natürlichen Person bzw.
Firma bei juristischen Personen in Textform)

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: K26008-30375000-001-325-01	
Maßnahme:	Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin Ertüchtigung der Kirchenfester

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	V/B (Verwertung/ Beseitigung)	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens (EfB) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Nicht gefährliche Abfälle:			
1	☐	170101	Beton			
2	☐	170102	Ziegel			
3	☐	170103	Fliesen und Keramik			
4	☐	170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik			
5	☐	170201	Holz			
6	☐	170202	Glas			
7	☒	170203	Kunststoff	B		
8	☐	170302	Bitumengemische			
9	☐	170504	Boden und Steine			
10	☐	170604	Dämmmaterial			
11	☐	170802	Baustoffe auf Gipsbasis			
12	☐	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle			
			bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:			
13	☐					
14	☐					
15	☐					
16	☐					
17	☐					
18	☐					
19	☐					
20	☐					
21	☐					
22	☐					

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

¹⁾ EfB = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit nicht gefährlichen Abfällen dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen Abfälle sein werde/n.

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: K26008-30375000-001-325-01	
Maßnahme:	Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin Ertüchtigung der Kirchenfester

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- o. Beseitigungsunternehmens (Efb) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten:		
1	☐	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
2	☐	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten		
3	☐	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
4	☐	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
5	☐	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
6	☐	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
7	☐	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
8	☐	170605*	asbesthaltige Baustoffe		
9	☐	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
10	☐	170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten		
11	☐	170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle) die gefährliche Stoffe enthalten		
			Bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:		
12	☐				
13	☐				
14	☐				
15	☐				
16	☐				
17	☐				
18	☐				

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

¹⁾ Efb = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit gefährlichen Abfällen sind dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen gefährlichen Abfälle sein werde/n.

Projektname/Vertrag: _____

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

Auftraggeber:

Firma: _____

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

Auftragnehmer:

Firma: _____

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

Wetter:

Temperatur: _____

Niederschlag in %: _____

Wind in km/h: _____

Bewölkung: _____

(wolkenlos, leicht bewölkt, wolkig, bewölkt, stark bewölkt, bedeckt)

Unternehmen/Nachunternehmer/eingesetzte Mitarbeiter:

Personen gesamt: _____

davon Fachkräfte: _____

davon Hilfskräfte: _____

Vor- und Nachname	Firma	Fachkraft	Hilfskraft	Arbeitszeit
		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	

Art und Umfang der geleisteten Arbeiten

Gewerk	Räumlicher Leistungsbereich	Leistungsfortschritt



Eingesetzte Großgeräte

Menge	Art/Bezeichnung	Bemerkungen/Mängel

Lieferungen/eingesetztes Material (Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten)

Menge	Einheit	Bezeichnung	Lieferant	Liefernummer

Unterbrechungen oder Störungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe

Unfälle oder Schäden an Sachen (einschließlich Gebäudebestand und Leistungen Dritter)

Sonstige besondere Vorkommnisse

Notizen:

Unterschrift: _____

(in Druckbuchstaben): _____

Maßnahme: Nikolaikirchplatz 1 / Nikolaikirche in 10178 Berlin
Ertüchtigung der Kirchenfester

Angebot für: Verglasungsarbeiten_Sanierung Fensterdichtungen und Rauchklappen
K26008-30375000-001-325-01

Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bezeichnung:

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt, dass

- im Fall der Zuschlagserteilung auf ihr Angebot/Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird,
- nach der Zuschlagserteilung eine Anmeldung der Arbeitsgemeinschaft bei dem zuständigen Finanzamt erfolgen wird. Die erteilte Steuernummer wird dem Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich mitgeteilt.
- der bevollmächtigte Vertreter und 1. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist:

Firmenname:

Vor und Nachname:

(nur bei Einzelunternehmen)

Adresse:

Ust-ID:

- die Bewerber-/Bietergemeinschaft aus folgenden weiteren Mitgliedern besteht:

2. Mitglied

Firmenname:

Vor und Nachname:

(nur bei Einzelunternehmen)

Adresse:

Ust-ID:

3. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
4. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
5. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
<i>Ende der Aufzählung</i>

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt weiterhin, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und sich die Vollmacht auch auf die Bietererklärungen des Teilnahmeantrages und eines Angebotes bezieht,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,

- die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Bietergemeinschaft) auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bestehen bleibt.

Benennung der Erklärenden der Bewerber-/Bietergemeinschaft¹

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

¹Hinweis:

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

datenschutz nord GmbH
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3.1 Zwecke der Datenverarbeitung:

Die personenbezogenen Daten verarbeiten wir zu Zwecken der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vertragsumsetzung. Im Falle der Zuschlagserteilung und der erstmaligen Zusammenarbeit mit uns werden Ihre Daten im Lieferantenportal der BIM GmbH eingetragen. Dies ist erforderlich, um die Beauftragung vorzunehmen.

3.2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), § 16 Abs. 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) besteht gemäß § 6 WRegG) für die ausschreibende Stelle vor Erteilung des Zuschlags eine Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister. Konzessionsgeber sowie Sektorenauftraggeber sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet. In § 6 Abs. 2 WRegG ist festgelegt unter welchen weiteren Voraussetzungen eine Abfrage erfolgen darf.

Durch das beim Bundeskartellamt eingerichtete Wettbewerbsregister zum Schutz des Wettbewerbs werden Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB Informationen über Ausschlussgründe eines Bieters im Sinne der §§ 123 und 124 GWB zur Verfügung gestellt.

Mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 ist der Auftraggeber berechtigt für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 16 BerlAVG ist die ausschreibende Stelle weiterhin verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 15 BerlAVG vereinbarten Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Version 14.03.2024

Vertragsbedingungen) zu prüfen. Mit Kontrollen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen darf der Auftraggeber auch Dritte beauftragen.

Stellt der Auftraggeber einen Verstoß eines Auftragnehmers und Unterauftragnehmers gegen Vertragsbedingungen im Sinne von § 15 BerlAVG fest, so hat er nach § 16 Abs. 5 BerlAVG das bei der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.

Liegen dem Auftraggeber Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Abs. 1 GWB vor, wird unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, § 16 Abs. 6 BerlAVG.

Nach § 134 Abs. 1 GWB informiert die ausschreibende Stelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung Ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter gegangen ist.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV) teilt die ausschreibende Stelle jedem Bieter unverzüglich ihre Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

Nach § 62 Abs. 2 Nummer 3 VgV unterrichtet die ausschreibende Stelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Abs. 1 VgV übermittelt die ausschreibende Stelle spätestens innerhalb 30 Tagen nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für öffentliche Veröffentlichungen der Europäischen Union. Dort werden dann auch Name und Anschrift des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer muss die ausschreibende Stelle nach § 163 Abs. 2 Satz 4 GWB die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht/Kammergericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren (Nachprüfungsverfahren und ggf. Verfahren über die sofortige Beschwerde) werden personenbezogene Daten gegebenenfalls auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Betreffend das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung: Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten beträgt 8 Jahre gemäß Ziffer 12 AV zu § 55 der Landeshaushaltsordnung Berlin in Verbindung mit Anlage 1 AV § 71 der Landeshaushaltsordnung Berlin, § 8 Absatz 4 VgV, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. So unterliegen Rechnungen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäß § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO, § 14b Abs. 1 UstG.

6. Rechte der betroffenen Personen

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie bei uns gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit und Einschränkung der Datenverarbeitung. Außerdem haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die stattfindende Datenverarbeitung zu beschweren.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt.

7. Sonstiges

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) der DSGVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).